

28. VII. 1917

61

(Die Verteilung der neuen Lebensmittelkarten.) Die Approvisionnementstsektion veroffentlicht folgendes: In Anbetracht der durch den starken Schneefall verursachten Verkehrsbeschwerden hat der Magistrat heute folgende Verfügung getroffen: Die übermorgen (Samstag) zur Verteilung gelangenden Mehl- und anderen Lebensmittelkarten werden den Parteien von den Mehlkommissionen nicht zugestellt, sondern jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, für die ständigen Bewohner seines Hauses die ihnen gebührenden Karten Samstag, am 29. d., von den Mehlkommissionen abholen zu lassen und noch an demselben Tage unter die Bewohner zu verteilen. Der Hausbesitzer oder dessen Vertreter hat seine Berechtigung zur Übernahme der Karten durch Vorweisung der auf die letzte Kartenverteilung bezüglichen „Verteilungsliste“ oder des mit der Unterschrift des Hausbesizers oder seines Vertreters versehenen „Kontrollkupon“ nachzuweisen. Der Hausbesitzer ist für die richtige Verteilung der ihm übergebenen Karten unter die in der Verteilungsliste genannten Parteien verantwortlich; er darf die Karten nur denjenigen ausfolgen, auf deren Namen sie lauten. Gleichzeitig weist der Bürgermeister das zur Ausfolgung der Karten an die Hausbesitzer oder deren Vertreter beordnete Lehrpersonal an, Samstag vormittags von 9 bis 12 Uhr und nachmittags von 3 bis 5 Uhr im Bureau der zuständigen Mehlkommissionen den Parteien zur Verfügung zu stehen. Diejenigen Hausbesitzer, die die für ihre Mieter bestimmten Lebensmittelkarten in der angegebenen Zeit nicht abholen lassen oder sie in der vorgeschriebenen Weise nicht verteilen, machen sich einer Uebertretung schuldig, die im Sinne des § 9 G.-A. L.: 1914 mit Arrest bis zu zwei Monaten und einer Geldstrafe bis zu 600 Kronen geahndet wird.